

Die Wohltaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wohltaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen.

Nur 8% der arbeitenden Frauen waren bisher gegen Krankheit versichert, von den Kindern nur 1%.

Dieses Moment allein müßte genügen, um dem Kranken- und Unfallversicherungsgezet zur Annahme zu verhelfen, wenn — eben wenn jedem Mann das Herz am rechten Flecke säße.

Warum die Arbeiterinnen den Krankenkassen nicht zahlreicher beigetreten sind, erhellt aus dem einfachen Grunde, weil ihnen das Geld hiefür mangelte. Die Statistik der Haushaltungsbudgets bestätigt diese Tatsache unwiderleglich. Der Arbeiter, der Mann, weiß ja oft nicht, wie er seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen soll. Muß er doch sein ganzes Jahreseinkommen, das oft genug nicht mehr als 12 bis 1500 elende Fränklein beträgt — das Werkstätten- und Streckenpersonal unserer Bundesbahnen bezieht selbst kein höheres Salair — bis auf den letzten Rapen versteuern. Wie mit einem solch namenlos bescheidenen Lohneinkommen der Unterhalt einer vier- und mehrköpfigen Familie bestritten werden soll, bleibt einfach ein unlösbares Rätsel.

Nun will der Staat den Arbeiterinnen in gleicher Weise wie den Arbeitern den Zutritt zur Krankenversicherung erleichtern durch Jahreszuschüsse, die er den schon bestehenden und noch ins Leben tretenden Kassen gewährt. Diese betragen für Kinder, die von frühesten Jugend bis zu 14 Jahren für Krankenpflege versichert werden können, Fr. 3.50 pro Kopf, ebensoviel für männliche Erwachsene, für weibliche dagegen Fr. 4. Mit diesem größeren Beitrag will der Bund die angeblich höhere Krankheitsziffer der Frau ausgleichen. Dabei ist von großer Wichtigkeit, daß die anerkannten Kassen das Wochenbett einer Krankheit gleichzustellen haben. Hinzu treten Fr. 20 weiterer Bundesbeitrag an die Kassen für jedes Wochenbett der versicherten Frauen und weitere Fr. 20 an jede Wöchnerin, die ihr von der Kasse direkt ausgehändigt werden müssen, wenn sie ihr Kind außer den sechs ersten Wochen noch weitere vier Wochen an ihrer Brust nährt. Arbeitsaufnahme ist während dieser 10 Wochen nicht gestattet. Die Arbeiterin soll vielmehr Gelegenheit finden, ihre eigenen Kräfte zu schonen und ihrem Kindlein die notwendige mütterliche Pflege in möglichst ausreichendem Maße angebeihen zu lassen.

Diese Staatsunterstützungen legen den Krankenkassen die Verpflichtung auf, entweder die sämtlichen Heilungskosten im Krankheitsfalle für jedes Kassenmitglied zu übernehmen, oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Fr. während 180 Tagen zu verabfolgen.

Ein Entgegenkommen weitherziger Art zeigt der Bund jenen Kantonen und Gemeinden, welche die obligatorische Krankenversicherung einführen wollen, um so zu Lasten der Gemeinde den Ärmsten unter den Armen die Wohltaten der Versicherung erweisen zu können. Dadurch, daß der Staat Vergütungen bis zu einem Drittel der Kosten an die Gemeinden entrichten wird, vermindern sich die Armenlasten und wird manche, im Krankheitsfalle in Not und Bedräng-

nis geratene Arbeiterfamilie ihre Zuflucht bei der Krankenkasse suchen und gerne auf die Hilfe der Armenpflege verzichten.

Ebenso wird die Unfallversicherung, die in Form einer staatlichen Genossenschaft ihren Sitz in Luzern haben wird, den Frauen zu großem Segen gereichen.

Die Unfallversicherung erfährt eine bedeutende Ausdehnung dadurch, daß alle bis jetzt unter Haftpflichtschutz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, fernerhin die durch das Gezet von 1887 Einbezogenen auch solcher Betriebe mit nur 1 Arbeiter, obligatorisch versichert werden gegen alle Unfälle, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, sowie gegen die Gewerbekrankheiten. Dergestalt werden in Zukunft auch die Lehrlinge, Volontäre und Angestellten jeder Art dem Unfallhute unterstellt. Die Prämien für die Betriebsunfälle sind vom Betriebsinhaber allein zu leisten; die Beiträge für die Nichtbetriebsunfälle dagegen hat der Arbeiter zu tragen unter Gewährung einer Bundesunterstützung von $\frac{1}{4}$.

Eine namhafte Verbesserung gegenüber dem bisher durch die Haftpflicht Gebotenen bildet die Entschädigung bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Der Höchstbetrag der Kapitalabfindung erreichte in den schwersten Fällen selten mehr als Fr. 5500. Das neue Gezet sieht Renten vor im Bedarfsfalle bis im Werte von 20—35,000 Fr., je nach dem Grade der bleibenden Erwerbsverminderung und Arbeitsunfähigkeit. Diese Leistungen entsprechen dem fast siebenfachen des bisher den Verunfallten Ausgerichteten.

Als eine überaus jenseitsreiche Institution wird sich die Hinterlassenenfürsorge erweisen. Die Witwe des Unfallverstorbenen wird mit der Vergütung von 30% seines Jahresverdienstes vor den Schrecken plötzlicher Eintretender Mittellosigkeit bewahrt bleiben. Bei der Wiederverheiratung bildet der 3fache Betrag ihrer Jahresrente für sie ein bescheidenes willkommenes Heiratsgut. Die 15% ige Kinderrente dauert an bis zum 16. Lebensjahre. Das Nachwachsen der Renten beim Todesfall einer hinterlassenen Person bis zum Gesamtbetrag von 60% des Jahresverdienstes und zum Höchstbetrag jeder Einzelrente bilden für die Arbeitererschaft, für die Arbeiterfrauen und Mütter, Er rungenschaften, die zu sichtbarer Neuerung und Wirkung kommen werden in vermehrter Volksgeundheit und Volkswohlfahrt.

An die schweizerische Arbeiterschaft!

Genossen, Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat sich am Parteitag in Olten 1911 eine neue Organisation gegeben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Einheit und Festigung der Partei getan.

Ihre erste Aufgabe erblickt die neue Geschäftsleitung in der Heranziehung derjenigen Arbeiter in die Partei, die es bis jetzt unterlassen haben, sich einer politischen Lokalorganisation anzuschließen, weil ihnen die gewerkschaftliche Zugehörigkeit die politische Betätigung bereits ermöglichte. Fortan wird aber nur derjenige als politisch organisiert betrachtet, der sich